

Bebauungsplan „Unterwilflingen IV – 1. Änderung“ in Unterschneidheim, Unterwilflingen

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Der vorgenannte Bebauungsplan ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 23.09.2016 in Kraft getreten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft des Bebauungsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
--	

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
--	

3. Behördenbeteiligung

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
<u>Regierungspräsidium Stuttgart</u> <u>Referat Denkmalpflege</u> Eingriff auf die Maria-Hilf-Kapelle wird kritisch gesehen	Durch die Verkleinerung des Plangebiets geht die Gemeinde eher von einer Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild aus

Landratsamt Ostalbkreis

GB Straßenbau

- Abwasser und Oberflächenwasser darf nicht auf die Kreisstraße gelangen
- für die Querung der Kreisstraße mit Versorgungs- und Abwasserleitungen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich
- die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers ist zu gewährleisten
- die Erschließung darf ausschließlich über die Südbergstraße erfolgen

- Abwasser und Oberflächenwasser werden der Kreisstraße nicht zugeführt
- der Nutzungsvertrag wird rechtzeitig vor der Erschließung abgeschlossen
- Änderungen an der best. Entwässerung der Kreisstraße werden durch das Planvorhaben nicht verursacht
- eine direkte Anbindung an die Kreisstraße ist nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes

Landratsamt Ostalbkreis

GB Straßenverkehr

- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger, insbesondere Kinder, wäre es wünschenswert wenn der Gehweg durch einen Hochbord von der Fahrbahn abgegrenzt wird
- Festlegung von Sichtfeldern zur Freihaltung von jeglicher sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung usw.

- im Hinblick auf die Barrierefreiheit wird der Gehweg nicht mit einem Hochbord von der Fahrbahn abgegrenzt
- Sichtfelder wurden im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes berücksichtigt

4. Planungsalternativen

in den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen

Aufgestellt:



Nikolaus Ebert

Unterschneidheim, 23.09.2016
Ort, Datum

Nikolaus Ebert, Bürgermeister
Unterschrift